

Verordnung **der Bundesregierung**

Aufhebbare Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Ausschluß einer Freimengenregelung bei der Ausfuhr von
getarnten Sendeanlagen.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 121 — (42) — 651 09 — Au 100/86 — vom 22. September 1986.

*Verkündet am 16. September 1986 im Bundesgesetzbl. I Nr. 48.
Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.*

Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Juli 1985 (BGBl. I S. 1258, 1313), wird wie folgt geändert:

Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für Waren der Nummer 1517 a.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Die Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) steht im Zusammenhang mit der gleichzeitig erlassenen Sechshundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste, durch die getarnte Sendeanlagen, die in besonderer Weise zum unbemerkten Abhören geeignet sind (sog. Minispione), in die Ausfuhrliste eingefügt und damit nach § 5 Abs. 1 AWV einem Ausfuhrgenehmigungserfordernis unterworfen werden. Zweck dieser Ausfuhrbeschränkung ist der Schutz der auswärtigen Beziehungen, die erheblich gestört werden können, wenn Minispione in Länder exportiert werden, in denen ihre Einfuhr verboten oder zumindest politisch unerwünscht ist.

Nach dem bisherigen § 5 Abs. 2 AWV bedürfte die Ausfuhr keiner Genehmigung, wenn das Verbrauchsland ein Land der Länderliste A/B wäre und wenn nach dem der Ausfuhr zugrundeliegenden Vertrag Waren im Werte von nicht mehr als zweitausend Deutsche Mark geliefert werden sollten. Diese Freistellung ist für getarnte Sendeanlagen nicht hinnehmbar. Ihr Preis ist mitunter so gering, daß innerhalb der Freigrenze mehrere Anlagen an die jeweiligen Empfänger geliefert werden könnten. Auf der anderen Seite wären auch solche begrenzten Lieferungen u. U. schon

geeignet, die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den Ländern, die sich der Einfuhr derartiger Anlagen widersetzen, erheblich zu stören. Aus diesem Grund schreibt die Neunundfünfzigste Verordnung zur AWV vor, daß die Freigrenze des § 5 Abs. 2 AWV nicht für die Ausfuhr von getarnten Sendeanlagen gilt.

2. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherniveau, da mit dem 5. Juni 1986, dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 948), der Vertrieb von Minispionen im Wirtschaftsgebiet grundsätzlich verboten ist.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.